



HVBG

HVBG-Info 17/1985 vom 29.08.1985, S. 0059 - 0062, DOK 473/017-BSG

Zur Frage der Auswirkungen eines Unterhaltsverzichts auf den Anspruch der geschiedenen Ehefrau aus § 1265 Satz 2 RVO - BSG-Urteil vom 14.03.1985 - 5b RJ 68/84

Zur Frage der Auswirkungen eines Unterhaltsverzichts auf den Anspruch der geschiedenen Ehefrau aus § 1265 Satz 2 RVO; hier: BSG-Urteil vom 14.03.1985 - 5b RJ 68/84 -
(Zurückverweisung an das LSG)

RVO § 1265 Satz 2. - Streit über Gewährung einer "Geschiedenen-Witwenrente" an die frühere Ehefrau des verstorbenen Versicherten, der nicht wiedergeheiratet hatte, wenn die frühere Ehefrau (Klg.) im Scheidungsverfahren einen umfassenden Unterhaltsverzichtsvertrag abgeschlossen hat. - Möglichkeit eines Abweichens von der bisherigen Rechtsprechung des BSG.

Das BSG hat mit Urteil vom 14.03.1985 - 5b RJ 68/84 - das angefochtene LSG-Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen.

Der Senat hält es für erwägenswert, die Rechtsprechung des BSG zu den Auswirkungen eines Unterhaltsverzichts auf den Rentenanspruch aus § 1265 Satz 2 RVO zu überprüfen. Eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung kommt aber allenfalls für Fälle in Betracht, in denen der Unterhaltsverzicht gerade wegen der in § 1265 Satz 2 Nr. 1 RVO genannten "Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Versicherten oder wegen der Erträgnisse der früheren Ehefrau aus einer Erwerbstätigkeit" erklärt worden ist. Solange nicht nachgewiesen ist, daß diese Gründe für den Verzicht maßgebend und damit mittelbar wesentliche Ursache für das Fehlen eines Unterhaltsanspruchs waren, bedarf es keiner Entscheidung über die erwogene Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das LSG wird zunächst zweckmäßigerweise zu klären haben, inwieweit u.a. die Vermögensverhältnisse der Klägerin sie zum Unterhaltsverzicht bewegen haben.